Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 1 (1913)

Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

15. Oktober 1913 Nr. 4 1. Jahrgang

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.— Erscheint monatlich.
Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau: **Langgasse 66, St. Gallen,** zu richten.

Verzinsung und Abzahlung.

Vater Raiffeisen hat als allgemein geltender Grundsatz in die Statuten der von ihm gegründeten Spar- und Darlehenskassen die langsame, daher wenig fühlbare Entschuldung der Kreditbedürftigkeit aufgenommen. So hat er stets verlangt, daß an alle Darlehen jährliche Abzahlungen zu leisten seien. Die Vorstände der Kassen sollen bei Gewährung von sämtlichen Darlehen genau und einläßlich prüfen, welche Teilzahlungen den Verhältnissen entsprechend seien; es ist von nachteiliger Wirkung, wenn vom Darlehensnehmer Abzahlungen durch Vereinbarung verlangt werden, die seinen Verhältnissen nicht gerecht werden. Wenn ein kleiner Landwirt jährlich 500 Franken und mehr Abzahlung leisten soll, so wissen wir in den meisten Fällen zum voraus, daß er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Setzen wir jedoch die jährliche Tilgungsrate auf zirka 100 Franken, so dürfen wir mit Recht und ohne harten Zwang vom Schuldner Erfüllung seines Versprechens erwarten. Dann haben wir Ordnung im Geschäfte, die Schuld wird stetig sich zur Freude des Darlehensnehmers vermindern, währenddem eine allzu große Abzahlungsquote den Schuldner oft in Kummer und Sorgen versetzt, ihm die Freude an der ganzen Einrichtung nimmt und ihn überdies an einer vorteilhaften Förderung seines Geschäftes hindert. Es entspricht der sozialen Aufgabe der Raiffeisenkassen, nur so viel zu verlangen, als gut und billig ist.

Wenn es auch in erster Linie die Aufgabe des Darlehensnehmers ist, für pünktliche Verzinsung und Abzahlung zu sorgen, so haben doch Vorstand und Aufsichtsrat mit aller Genauigkeit sich darum zu kümmern. Durch jährliche Abtragszahlungen wird der Darlehensnehmer, als durch einen gelinden Zwang, allmählich aber sicher von seiner Schuld wieder befreit.

Nur in ganz außergewöhnlichen Fällen, bei langwierigen Krankheiten in der Familie, bei größerem Mißgeschick in der Wirtschaft, bei ernsten Unglücksfällen usw. können, und nur auf begründetes Ansuchen des Schuldners hin, Ausnahmen von der jährlichen Abzahlung gemacht werden. Es ist Gewissenspflicht einer Verwaltung, nur nach reiflicher Prüfung und nur für ein Jahr Stundung zu gewähren. Gegen allzuweit gehende Nachsicht, gegen das sich Gehenlassen, wie es in manchen Vereinen sich eingelebt hat, muß ganz energisch Front gemacht werden. Nie darf man der Lässigkeit der Schuldner stillschweigend zusehen, sonst bringt man die Schuldner auf die Idee, es eile nicht so mit den Abzahlungen. Wird dann nach langer Zeit einmal ein solch säumiger Darlehensnehmer vom Kassier oder Vorstande gemahnt, so sind dann die Gründe um nachträglichen Aufschub zu bitten, so wohlfeil wie Brombeeren. Durch das Stehenlassen von Abschlagszahlungen wird gerade dasjenige befördert, was Vater Raiffeisen unter allen Umständen vermeiden wollte, nämlich das leichtsinnige Schuldenmachen. Weil in den Raiffeisenkassen bei der Gewährung von Darlehen neben der Kreditfähigkeit auch die Kreditwürdigkeit eine große Rolle spielt, so muß auch bei denselben viel genauer nach den Vorschriften von Statuten und Reglement verfahren werden.

Fast jeder Darlehensnehmer wird wohl im ersten und zweiten Jahre seiner übernommenen Verpflichtung sich erinnern, dann aber fängts nicht selten an zu hapern, und kommt die Abzahlung einmal stillschweigend nicht zustande, dann sieht's für die nächsten Jahre noch schlimmer aus. Gar häufig sind diese Rückstände die Folge einer freiwilligen Unterlassung und nur zum kleinen Teile eines wirklichen Notstandes. Oft sind die Abtragssummen schon im Besitze des Schuldners; er verwendet sie aber nicht zur Tilgung seiner Schuld, sondern zu anderen wirtschaftlichen Zwecken, die nicht dringender Natur, zu Luxusausgaben, vielleicht zu Bummeleien.

Wenn er dann von den Verwaltungsorganen der Kasse nicht rechtzeitig an die Erfüllung seines Versprechens erinnert wird, so kommt er allmählich in den festen Glauben, die Kasse könne und müsse warten. Und so geht es weiter und nur zu spät gehen beiden Parteien die Augen auf. Dann ist der Zeitpunkt gekommen, wo der Schuldner seine Unfähigkeit, die Sache in Ordnung zu bringen, einsieht, dann findet er der Worte genug, über die Kasse Vorwürfe zu machen, die ihn in bedauerlicher falscher Rücksichtnahme zur Verschleppung hat kommen lassen.

Solchen bedauerlichen Vorkommnissen kann eine Kasse vorbeugen, wenn sie gewissenhaft Statuten und Reglement beobachtet. Sie darf vorab nie Zinsen auflaufen lassen. Ist zehn Tage nach Verfall ein Zins nicht bezahlt, so muß sie ohne längeres Zuwarten jeden Schuldner an den Verfall erinnern, ihm eine Frist von höchstens einem Monat gewähren und bei Nichteinhaltung derselben, ernstlich vorgehen. In gleicher Weise muß sie die rückständigen Abzahlungen reklamieren und eventuell eintreiben.

Wer einen Zins oder eine Abzahlung nicht leisten kann, der kann noch viel weniger zwei begleichen. Der Genossenschaftsgedanke bringt es schon seiner Natur nach mit sich, daß das Schuldenmachen erleichtert wird. Deshalb müssen wir uns doppelt vor jeder Vertrauensseligkeit hüten.

Also ihr Vorstände, Aufsichtsräte und Kassiere, tut alle miteinander Eure Pflicht, kennt keine Schonung gegenüber Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat, schafft reine Bahn und duldet in Zukunft keinerlei Reste in den Büchern, weder an Zinsen noch Abzahlungen, wie auch nicht von Konsumschulden, die über drei Monate alt sind. Dann wird Eure Arbeit leichter sein, manche Un-

annehmlichkeiten und Aerger werden verschwinden, ihr werdet vor Verlusten bewahrt, und Eure Arbeit wird zum Segen des Mittelstandes, die Früchte Eurer Mühen werden reichlich sein. L.

Aus der Tätigkeit der deutschen Raiffeisen-Vereine.

Von Paul Heller, Berlin-Steglitz.

Dem von Fr. W. Raiffeisen im Jahre 1877 in Neuwied errichteten Genossenschaftsverband, der heute den Namen Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland führt und seit dem Jahre 1910 seinen Sitz in Berlin hat, gehören zurzeit 4447 Raiffeisen-Vereine und ferner 963 Betriebsgenossenschaften usw. verschiedenster Art in 12 Provinzial- bezw. Landesverbänden an. Die statistische Abteilung des Generalverbandes stellt alljährlich eingehende Erhebungen über die geschäftliche Tätigkeit der Raiffeisenvereine an. Diese Statistik bietet in ihrer großen Ausführlichkeit einen genauen Ueberblick über die Leistungen und die Wirksamkeit der Vereine und die erzielten Erfolge. Auch die neueste Statistik, zu der von 4233 in Frage kommenden Raiffeisenvereine 4220 die Unterlagen geliefert haben, läßt in ihrem Gesamtergebnis wieder die große wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaften klar erkennen.

Die berichtenden 4220 Raiffeisenvereine haben insgesamt einen Jahresumsatz von 1433 Millionen Mark aufzuweisen. Das bedeutet für eine Kasse einen Jahres-Durchschnitt von 340'000 Mark. Wenn auch der Umsatz allein noch kein Beweis ist für die Ausbreitung des Geschäftsbetriebes, so läßt er doch einen gewissen Schluß zu über den Rahmen, in dem sich die Geschäfte abwickeln und da interessiert gewiß die Feststellung, daß sich der durchschnittliche Umsatz eines Vereins in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt hat, er ist von 151'000 Mark auf 340'000 Mark gestiegen.

Der von den Genossenschaften in Anspruch genommene Kredit beläuft sich am Jahresschluß auf 524 Millionen Mark. Es kommen davon auf das eigentliche Darlehenskonto 426 Millionen Mark, auf den Konto-Korrent-Verkehr 98 Millionen Mark. Allein im Berichtsjahr wurden 105 Millionen Mark neue Darlehen ausgegeben und 67 Millionen Mark zurückgezahlt und im Konto-Korrent-Verkehr wurden 132 Millionen Mark aus- und 122 Millionen Mark eingezahlt. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, von welch großer wirtschaftlicher Bedeutung für die ländlichen Verhältnisse die Hergabe solcher Kreditsummen ist. Die mißlichen Ernteverhältnisse und überhaupt die schlechte Geldmarktlage hatten starke Geldabforderungen bei den Vereinen zur Folge. Aber Dank ihrer Zentral-Darlehenskasse konnten sie doch allen berechtigten Forderungen entsprechen und manchem haben sie geholfen, über die schweren Zeiten hinwegzukommen.

Wie die Raiffeisenvereine als Sparkasse geschätzt sind und welches große Vertrauen sie in weitesten Kreisen genießen, das zeigt die große Summe der bei ihnen angelegten Spargelder. Ende des Berichtsjahres war ihnen die Summe von 603 Millionen Mark anvertraut, davon 576 Millionen Mark auf dem eigentlichen Sparkassen-Konto und 27 Millionen Mark im Konto-Korrent-Verkehr. Trotzdem die ganzen Verhältnisse im Berichtsjahre gewiß nicht geeignet waren, belebend auf die Spartätigkeit einzuwirken, haben doch die Einzahlungen auf dem Sparkassenkonto die Rückzahlungen um 41½ Millionen Mark überstiegen. Die Vereine sind aber auch eifrig bemüht, den Sparsinn zu fördern und sie haben zu diesem Zweck die verschiedenartigsten Einrichtungen getroffen, die das Sparen erleichtern und bequem machen sollen. Erwähnt seien hier die Heimsparbüchsen, Sparkartenverkauf mit Abholungssystem, Jugend- und Schulsparkassen usw.

Im Verkehr mit ihrer Geldausgleichstelle, der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehenskasse für Deutschland, hatten die Vereine einen Umsatz von 338 Millionen Mark. Infolge der starken Anforderungen, die im Berichtsjahr an die Vereine gestellt wurden, waren auch deren Abforderungen bei der Zentralkasse besonders stark; sie stellten sich auf 175½ Millionen Mark und überstiegen, im Gegensatz zu den Vorjahren, die 162½ Millionen Mark betragenden Einzahlungen der Vereine um 13 Millionen Mark. Immerhin war aber das Guthaben der Vereine bei der Zentralkasse am Jahresschluß noch um 23 Millionen Mark höher als ihre Schuld bei dieser, denn das Guthaben stellte sich auf 82 Millionen Mark, ihre Schuld aber auf 59 Millionen Mark.

Stete Fortschritte macht auch der gemeinschaftliche Bezug der landwirtschaftlichen Bedarfsgegenstände. Sein Wert beträgt im Berichtsjahr 55 Millionen Mark, bei einer Steigerung um 9,2 Millionen Mark gegen das Vorjahr. In der Hauptsache kommen hier Dünge- und Futtermittel, Kohlen, Saatfrüchte, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte usw. in Betracht, während der Bezug von Gegenständen für den häuslichen Bedarf (Lebensmittel u. dgl.) ausgeschlossen ist.

Der Jahresabschluß zeigt bei 3851 Vereinen einen Gewinn von 3,1 Millionen Mark und bei 356 Vereinen einen Verlust von 321'000 Mark. Der Reingewinn beträgt somit 2,8 Millionen Mark oder im Durchschnitt für einen Verein 665 Mark. Nach Zuschreibung des Gewinnes zum Vereinsvermögen stellt sich dieses auf rund 22,8 Millionen Mark. Geht auch die Gewinnansammlung nur langsam vor sich, hier sehen wir doch schon, wie sie mit der Zeit zu großen Summen anwächst. Von den älteren Vereinen können schon jetzt eine ganze Anzahl ein recht ansehnliches Vermögen ihr eigen nennen, von dessen Zinsen allein sie zum Nutzen der Mitglieder, ja direkt und indirekt zum Nutzen der ganzen Gemeinde, Wohlfahrtspflegearbeit leisten. Bei ihnen tritt die praktische Durchführbarkeit der weisen Bestimmung Vater Raiffeisens über das unverteilbare Vereinsvermögen klar zu Tage. Auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege haben die deutschen Raiffeisen-Vereine schon vieles geleistet, so z. B. auf dem Gebiete der Krankenpflege, der Jugendfürsorge, der Volksbildung und der Besserung der Wirtschaftslage allgemein. Die mannigfachsten Einrichtungen sind von den Vereinen getroffen und gar schöne Erfolge sind bisher schon erzielt worden. Die Erkenntnis von der großen Bedeutung der Raiffeisenkassen dringt denn auch immer mehr durch und sie finden immer mehr Anhänger. Im Berichtsjahr sind wiederum 34'000 neue Mitglieder hinzugekommen, so daß nach Abzug der durch Tod, Wegzug aus dem Vereinsbezirk, Ausschluß oder freiwilligen Austritt gelöschten 19'000 Mitglieder ein Reinzuwachs von 15'000 Mitglieder zu verzeichnen ist. Damit erhöht sich die gesamte Mitgliederzahl auf 456'500. In Vorstehendem ist die Tätigkeit und das Wirken der deutschen Raiffeisenvereine auf rein wirtschaftlichem Gebiet wiedergegeben. Aber das, was diese Vereine leisten und schon geleistet haben auf dem Gebiete der geistig-sittlichen Hebung und Förderung der Landbevölkerung, das läßt sich

ahlen nicht ausdrücken. Welchen Segen die Vereine ders auch in dieser Hinsicht verbreiten, das wissen esten die, die mitten drin in der Genossenschafts- t stehen und die mitarbeiten an dem großen Raiff- Werk.

---

hten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

*** Vorstand und Aufsichtsrat sind die Verwalter der henskassen. Diesen Körperschaften kommt nach den ten eine Reihe weitgehender Befugnisse, aber auch weitgehende Verantwortung zu. Es liegt daher im lichen Interesse jedes einzelnen Funktionärs, die ommenen Pflichten auf das gewissenhafteste zu er- .

Die bezüglichen Obliegenheiten des Vorstandes und htsrates sind wohl in den Statuten festgelegt und r Geschäftsleitung in umfassender Weise beschrieben, ch kann es gut sein für alle, wenn wir dieselben detailliert besprechen.

1. Aufgaben und Pflichten des Vorstandes.

er Vorstand ist der eigentliche Leiter des Geschäf- nd vertritt die Genossenschaft in allen inneren und en Angelegenheiten, und zwar der ganze Vor- nicht bloß der Präsident oder ein Mitglied, was thaft und doch kommt es vor, daß etwa ein oder Mitglieder die Arbeit besorgen und die übrigen ganze Jahr untätig sind. Diese Vertrauensseligkeit in oder zwei Mitglieder kann von den übelsten und n Folgen sein, und haben wir gerade in der letz- eit erfahren können, daß von vorgekommenen Ver- ungen und Unterschlagungen da und dort eben blinde und unbedingte Vertrauen, das man Ein- geschenkt, Grund und Ursache war.

er Vorstand wird gewählt von der Generalver- lung mit absolutem Mehr in geheimer Abstimmung, meistens richtig beobachtet wird, dagegen kommt es aß Mitglieder nicht richtig ausscheiden, daß sie mehr er Jahre ununterbrochen in Funktion bleiben, ohne iner Neuwahl zu unterziehen. Obwohl die Aus- nden sofort wieder wählbar sind, soll man doch auch Mitgliedern die Möglichkeit bieten, in den Vorstand reten und auch den Schein von Wahlbeeinflussungen iden. Ganz das gleiche gilt von der Wahl des htsrates.

er Vorstand vergesse nicht, daß jeder Wechsel der ten, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen eher und ein zweites Mitglied), immer sofort andelsregister eingetragen wird; ebenso jeder Ein- und Austritt von Mitgliedern und zwar innert der von drei Monaten.

er Vorstand ist dafür verantwortlich, daß die Sta- die Geschäftsordnung, die Beschlüsse des Aufsichts- und der Generalversammlung auch wirklich beob- werden. Wenn einzelne Mitglieder des Vorstan- also statutengemäß eingreifen und wirken, so darf ll der Präsident dies nicht als Mißtrauen auffassen. em Vorstande obliegt ferner die Aufnahme und der luß von Mitgliedern. Zur Aufnahme ist erforder- ine schriftliche Beitrittserklärung, die aufbe- werden muß. Nicht durch den Kassier geschieht die hme, sondern durch Vorstandsbeschluß und ist sol- m Protokoll zu notieren. Auch juristische Personen orationen, Vereine) können Mitglieder werden. wir die Mitgliederzahl unserer Kassen anschauen, möchte es uns fast scheinen, manche Kassen könnten und sollten mehr Mitglieder haben, und dürfte vielleicht auch da einige Propaganda von Seite des Vorstandes am Platze sein, obwohl die Qualität auch hier mehr gilt als die Quantität. Die von den Statuten geforderten Eigen- schaften müssen genau und strenge gefordert werden, auch dürfen keine außer dem Vereinsbezirk Wohnende als Mitglieder aufgenommen werden.

Wie die Aufnahme, so kommt dem Vorstande auch der Ausschluß von Mitgliedern zu nach § 6 der Normal- Statuten und hat hier der Vorstand vor allem die Sicher- heit und die Ehre der Genossenschaft zu wahren. Und unter die schlimmsten Feinde einer Kasse zähle ich solche Mitglieder, die bald aus diesem, bald aus jenem Grunde, vielfach aus persönlicher Feindschaft oder Mißgunst und Neid, in den Verein Unzufriedenheit und Zwietracht tragen. Gegen solche gibt es nur ein Mittel: „Hinaus mit ihnen, wenn der Verein gedeihen soll".

Das Mitgliederverzeichnis wird oft nicht korrekt geführt. Treten Mitglieder freiwillig aus oder werden solche ausgeschlossen, so soll dasselbe im Protokoll notiert werden, auch diesbezügliche Erklärungen beigefügt werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch an den Reservefond oder an das sonst vorhan- dene Vermögen des Vereins. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückbezahlt, wohl aber der einbezahlte Geschäfts- anteil, aber erst sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

Wir kommen zur Darlehensbewilligung, was wieder und zwar eine der schwierigsten und verant- wortungsvollsten Pflichten des Vorstandes ist. — Dar- lehen dürfen nur an Mitglieder gewährt werden, und zwar nur in der Höhe und auf die Dauer der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze. Es ist durchaus nicht statthaft, daß der Vorstand in dieser Hin- sicht nach eigener Willkür handelt. Es kommt vor, daß weder die Höhe des Betriebskapitals, noch Höhe und Dauer von Darlehen von der Generalversammlung fixiert werden. Bei Bewilligung von Darlehen ist die Kredit- fähigkeit (finanzielle Sicherheit) und die Kreditwürdig- keit der Darlehenssucher in Betracht zu ziehen, die beab- sichtigte Verwendung der Darlehensgelder festzustellen und darnach auch die Rückzahlungsfrist zu bestimmen. Diese Verwendung ist so viel als möglich zu überwachen. Eine Verwendung der Darlehensgelder zu anderen Zwe- cken berechtigt den Verein zur Kündigung. Gerade hierin liegt eine hohes, sittlich erziehliches Moment. Schon der von Raiffeisen aufgestellte Grundsatz: „Faulenzern, Ver- schwendern, Trunkenbolden, nachlässigen Wirtschaftern" Darlehen zu versagen, den Fleißigen, Strebsamen, Spar- samen, denjenigen Mitgliedern, die in ihrer Persönlich- keit, d. h. in Zuverlässigkeit des Charakters und mit auf- richtigem, ernstem Bestreben, sich empor zu arbeiten, die erforderliche Garantie für eine gute Verwendung der Darlehen bieten und gute Sicherheit stellen können, unter allen Umständen zu helfen, wirkt sittlich, erzieherisch. Nicht minder die Forderung pünktlicher, regel- mäßiger Zins- und Ratenzahlungen. Hiemit nimmt es bekanntlich manch beschnittener oder unbeschnittener pri- vate Geldgeber nicht so genau. Er stundet vielfach Zins und Rückzahlung gerne, natürlich nicht aus Menschen- liebe, sondern um den Schuldner immer mehr in Ab- hängigkeit zu verstricken und dann bei gegebener Zeit das wehrlose Opfer gründlich auszubeuten. Solch un- lauterem Treiben tritt die Darlehenskasse mit vollem Be-

wußtsein entgegen. Sie besteht auf pünktlichen, regelmäßigen Zins und Abzahlungen, weil sie weiß, daß nur wenn der Schuldner das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben, die Ordnung in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen behauptet, es zur Ablösung seiner Verpflichtungen, zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage gelangen kann. Und höher noch als die wirtschaftlichen Vorteile sind die ethischen anzuschlagen. Erziehung zur Ordnung und Sparsamkeit bedeutet Erziehung zur Selbstbeherrschung und Ueberlegung. Das Bewußtsein der Selbstüberwindung, der Sieg über die Wünsche des Augenblickes läßt den Menschen erhöhte Achtung und Vertrauen zu sich selbst gewinnen und festigt die letzte Grundlage aller menschlichen Erfolge, den Charakter.

Darlehen sollen der Verantwortung und Sicherheit halber vom ganzen Vorstande bewilligt werden, ausnahmsweise und in dringenden Fällen jedoch können kleinere und solche, deren Sicherheit außer allem Zweifel steht, auch vom Präsidenten allein bewilligt werden, müssen aber unter allen Umständen in der nächsten Sitzung dem ganzen Vorstande vorgelegt und protokolliert werden.

Bei Darlehenbewerbungen, welche beim Präsidenten oder bei jedem Mitgliede des Vorstandes oder beim Kassier gemacht werden können, stellt man vorerst die nötigen Erhebungen an und legt sodann das Gesuch dem Vorstande in der nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vor. Der Kredit, den der Verein gewährt, ist Personalkredit; deshalb muß die Vertrauenswürdigkeit der Person geprüft werden. Zunächst muß aber auch das Vermögen der Person und ihr Erwerb die Gewähr bieten, daß sie ihre Verbindlichkeit erfüllen wird. Alle Mitglieder müssen gleichmäßig behandelt werden und ist von jedem Sicherstellung zu fordern. Allerdings kann eine Abstufung im Grade der Sicherstellung stattfinden. Der Vorstand verantwortet die Darlehensgewährungen. Ihm ist es zu überlassen, ob er vielleicht bei als sehr wohlhabend bekannten Personen mit einem Bürgen sich begnügen, oder ob er bei Personen, denen mit Rücksicht auf ihre persönliche Kreditwürdigkeit geholfen werden soll, die aber bereits durch verschiedene Verhältnisse stärker belastet sind, die Sicherstellung durch Hypotheken fordern soll.

Uebersteigt der Betrag mit Hinzurechnung der demselben Mitglied bereits früher gewährten, noch nicht zurückbezahlten Darlehensbeträge die von der Generalversammlung festgesetzte Grenze, so ist auch die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Zur deutlichen Uebersicht der ausbezahlten Darlehen sowie der geleisteten Bürgschaften empfiehlt sich die genaue Führung eines Kreditbuches, woraus die Vorstandsmitglieder bei jeder Sitzung entnehmen können, welche Verpflichtungen das um ein Darlehen ansuchende Mitglied dem Vereine gegenüber bereits eingegangen hat; ebenso ist aus demselben auch die Kontrolle der Bürgschaften sehr erleichtert.

(Fortsetzung folgt.)

Auch ein Jubiläum.

Am 16. September d. J. tagte der Vorstand des Darlehenskassenvereins Mels zu seiner 250. Sitzung. Was die Sache um beachtenswerter macht, ist, daß nebst dem Herrn Kassier, auch die Herren Präsident, Vizepräsident und Aktuar dem Vorstande seit der Gründung der Kasse angehören. In dieser Zeit wurden 1360 Traktanden behandelt, wobei nebst Beratung von Verbandsangelegenheiten, Gelobeschaffung, Bürgschaftsleistungen und Ersetzungen durch unsere Schuldner, 290 Mitglieder aufgenomm und 469 Geldgesuchen entsprochen. Die erste Sitzung w am 8. März 1907, am 12. Juli 1908 die fünfzigste u am 14. April 1910 die hundertste, an welcher bereits Traktanden behandelt und 227 Aufnahmen gemacht war — Die Darlehenskasse Mels darf sich wohl auch das b kannte Sprichwort „teuer ist mir der Freund, doch au der Feind kann mir nützen", zu eigen machen, denn g rade die Gegner der Kasse sind es, die deren Vorsta stets wach erhalten und vor etwaigem Einschlafen u Erschlaffen bewahren. Diese Gegner sind es stets, d dem Vorstande die Waffen zur Verteidigung liefern u der Kasse fast bei jedem Angriff, den sie gegen diesel zu führen glauben, wieder neue Anhänger erwerb Wohl wenig Kassen haben so wie die unsrige den B weis geliefert, daß eine Raiffeisenkasse auch neben ei tüchtig geleiteten Großbank im gleichen Orte existier kann und seine volle Berechtigung hat.

Die
Obstverwertungs-Genossenschaft Hor
empfiehlt sich zur Lieferung von
Kraftfuttermitteln:
Hafer, Mais, Gerste, Roggen, Weizen, Vesen, ganz, g quetscht oder gemahlen, **Erdnuß-** und **Weizenmehl, Str** und **Heu**
in ganzen oder kombinierten Wagenladungen und im Detail. Eig Fruchtbrecherei. Billigste Preise.
Der Verwalter: Federer
Kassier der Darlehenskasse Tüb

Schweizer. Raiffeisenverband
Wir bringen hiemit den angeschlossenen Kassen unser
Bücher- und Schriften-Depot
in empfehlende Erinnerung, als:
Große Tagebücher und Tagebücher für Sparkassa
Hauptbücher à 200 und 300 Seiten
Anleitung für die Buchführung v. HH. Pfr. Traber
Zinstabellen von H. Müller
Bürgschafts-Register, kleines u. größeres Format
Mitglieder-Register, „ „ „ „
Fälligkeitslisten für Abzahlungen und Zinsen
Obligationenformulare in Heften à 10 und 20 Stk.
Sparhefte, Zinshefte und Konto-Korrentbüchlein
Quittungen für Einzahlungen mit Talon
Quittungen für Bezüge ohne Talon
Normalstatuten
Viehverschreibungen, Schuldscheine mit Darlehens-gesuchen
Reglemente für Viehverpfändungen
Beitrittserklärungen
Faustpfandverschreibungen und Faustpfandbescheinigungen
Anweisungen für den Checkverkehr
Konto-Korrent-Auszugsformulare, gr. u. kl. Format
Schuldscheine, bezw. Bürgscheine für Darleihen
Bürgscheine für Konto-Korrent-Kredite
Mahnschreiben wegen rückständigen Zinsen und Abzahlungen
Heimsparbüchsen mit Schlaufen und Plomben
Große Heimsparbüchsen mit Schlüssel
Münztabellen

Druck und Expedition der Buchdruckerei F. Müller, Frauenfeld.
Redaktionskommission: **Liner,** Präsident des Schweiz. Raiffeisenverbandes; **Pfr. Scheffold,** Präsident des Aufsichtsrates;